

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 80.

Donnerstag den 21. März.

1867.

Bekanntmachung, die Handdarlehne betreffend.

In Betreff der Erhebung der am 31. März d. J. fälligen Zinsen der Handdarlehne, sowie sonst in Bezug auf letztere wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Diese Zinsen können bereits vom 26. März d. J. an bei der Finanzhauptcasse zu Dresden erhoben werden.
 - 2) Die Zahlung erfolgt daselbst, Sonn- und Feiertage ausgenommen, alltäglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr.
 - 3) Um die Abfertigung der Betheiligten zu erleichtern, hat jeder, welcher drei oder mehr Zinsquittungen zur Einlösung überreicht, ein Verzeichniß beizufügen, in welchem a) die Nummern derselben, b) die einzelnen Zinsbeträge, c) die Summe der letztern aufgeführt sind.
 - 4) Denjenigen Gläubigern, welche dies wünschen und die unterschriftlich vollzogenen Zinsquittungen unter genauer Angabe ihrer Adresse, beziehentlich mit dem vorerwähnten Verzeichniß an die Finanzhauptcasse einsenden, werden die Zinsen nebst den Formularen zu den Quittungen für den nächstfolgenden Zinstermin durch die Post zugesendet werden.
 - 5) Die darauf bezüglichen Postsendungen an die Finanzhauptcasse genießen, dafern sie auf der Adresse mit der Bezeichnung: "Handdarlehnszinsen betreffend" versehen sind, im Inlande Portofreiheit.
 - 6) Vormünder, Kirchenvorsteher, sowie überhaupt alle mit der Verwaltung fremden Vermögens beauftragte Personen haben nicht nur ihre Eigenschaft, vermöge welcher sie die Zinsen für das von ihnen verwaltete Vermögen erheben, bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen mit anzugeben, sondern auch, dafern sie nicht zu Führung eines solchenfalls ihrer Unterschrift beizubringenden amtlichen Siegels berechtigt sind, sich in der gedachten Eigenschaft zu legitimiren. Hierzu genügt, wenn die Vermögensverwaltung ihnen von einer Behörde aufgetragen worden ist, die durch letztere auf die Quittung selbst zu bringende Bestätigung dieses Umstandes.
 - 7) Väter, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, ingleichen Ehemänner, welche die Zinsen für Handdarlehne ihrer Ehefrauen erheben, haben dieses Verhältniß bei der unterschriftlichen Vollziehung der Quittungen mit anzugeben.
 - 8) In der Person des Gläubigers, auf welchen die Schuldverschreibung lautet, eingetretene, bei der Finanzhauptcasse noch nicht angemeldete Veränderungen sind derselben möglichst bald, jedenfalls aber bei der Zinserhebung unter Beifügung der Schuldverschreibung anzuzeigen und nachzuweisen. Ueberhaupt werden alle Betheiligte darauf aufmerksam gemacht, daß es zu Vermeidung von Weiterungen in ihrem eigenen Interesse liegt, die Finanzhauptcasse von derartigen Veränderungen auch künftighin unverweilt und mit Beifügung der betreffenden Urkunden in Kenntniß zu setzen, damit die Eintragung des neuen Darlehnsgläubigers in den Büchern der Finanzhauptcasse erfolgen kann.
 - 9) In Folge zeitlicher Wahrnehmungen wird hiermit ferner daran erinnert, daß Blanko-Indossamente zur Abtretung von Handdarlehnen nicht für ausreichend angesehen werden können.
 - 10) Die zu Michaelis 1866 gekündigten Handdarlehne werden gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Schuldverschreibungen lediglich von der Finanzhauptcasse zu Dresden zurückerstattet. Die oben unter 1. und 2. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Erhebung dieser Zahlungen. Zusendung der letztern durch die Post findet nicht statt.
- Alle Zeitschriften der in § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben diese Bekanntmachung rechtzeitig in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen. — Dresden, den 14. März 1867.

Finanz-Ministerium.

v. Friesen.

Reuter.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar d. J., die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königlich preussischen Truppen betr., sind die Quartierleistungen fernerhin ausschließlich von den Angeseffenen zu tragen.

Dieses neue Verhältniß tritt in hiesiger Stadt vom 1. April d. J. an in volle Anwendung, worauf wir die Betheiligten hiermit im Voraus aufmerksam machen.

Unser Quartieramt wird übrigens bereit sein, so weit thunlich und ohne Gewähr den Verpflichteten, welche die ihnen zugetheilten Mannschaften in ihren Grundstücken nicht aufnehmen können, geeignete Quartierräume nachzuweisen.

Leipzig, den 19. März 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schlesinger.

Bekanntmachung.

Zum Besten des Theater-Pensions-Fonds wird als diesjährige erste Benefizvorstellung **Sonnabend den 23. März l. J.**

Così fan tutte (So machen's Alle). Komische Oper in zwei Aufzügen von Mozart. Neue

Bearbeitung von Eduard Devrient; die Recitative arrangirt von Wilhelm Kalliwoda,

zur Aufführung gebracht werden. Nach Beendigung der Oper folgt:

Die Wunder-Fontaine, genannt **Kalospinthechromokrene**, oder:

Die Krystall-Grotte der Najaden.

Wir glauben durch die Wahl der genannten Oper dem Publicum einen großen Kunstgenuß zu verschaffen und hoffen bei dem stets bewährten Wohlthätigkeitsfinne der Bewohner unserer Stadt auf zahlreichen Besuch dieser Vorstellung.

Leipzig, den 19. März 1867.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Theater-Pensions-Fonds.

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Nachdem, wie wir gestern gemeldet, Artikel 2 angenommen war, ging man zur Berathung über Art. 3, das allgemeine In-
genat betreffend. An der Debatte theilnahmen sich Ellisen,
Riquel, Dr. Jäger, Dr. Braun und Dr. v. Wächter. Der

Letztere sprach für den Entwurf und gegen den Antrag, die Grundrechte darin aufzunehmen. Er sagte: Man müsse bei der Berathung lediglich das große Ziel im Auge behalten, welches die verbündeten Regierungen im Auge hätten, nämlich die Consolidirung der Einheit. Deshalb müsse man hier von allen Grundrechten und Amendements absehen.